



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 240-0/2012 - MMag.Eckk/Hu

4910 Ried i.I., 05.07.2012

Tel.: 07752/901-205

Fax: 07752/71217-8205

E-mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: MMag. Eckkrammer

Hortordnung 2012

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 05.07.2012

I. Betrieb eines Hortes

Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis betreibt einen öffentlichen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, idF LGBl Nr. 59/2010 u. 102/2010 der Oö Elternbeitragsverordnung 2011 mit dem Sitz in 4910 Ried im Innkreis, Kapuzinerberg 19.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- (1) Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Die Hauptferien beginnen mit den Schulferien und enden eine Woche vor Schulbeginn. Bei Bedarf wird ein eingruppiger Sommerhort geführt.
- (3) Die Weihnachtsferien sind vom 24.12. bis einschließlich 01.01.; bei Bedarf wird ab dem 02.01. eine Gruppe geöffnet.
- (4) Die Osterferien sind von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag.
- (5) Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

III. Öffnungszeit

- (1) Die Öffnungszeiten des Hortes sind
Montag bis Freitag von 11:00 bis 17:15 Uhr (5 Gruppen)
Montag bis Freitag von 11:00 bis 18:15 Uhr (1 Gruppe)
- (2) An schulfreien Tagen ist der Hort von
Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:15 Uhr geöffnet. (je nach Bedarf)
Montag bis Freitag von 06:45 bis 18:15 Uhr geöffnet. (je nach Bedarf)
- (3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
- (4) Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

IV. Aufnahme in den Hort

(1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich. Eine Verweigerung der Aufnahme kann nur im Sinne des § 12 Oö. KBG erfolgen.

(2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern, die durch die geltende Tarifordnung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis festgesetzt ist. Die Rechtsbeziehung zum Horterhalter (Stadtgemeinde Ried im Innkreis) ist gemäß § 27 Abs. 5 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes privatrechtlicher Natur.

(3) Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens Mitte März in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Ried im Innkreis zu erfolgen. Das genaue Datum wird jährlich festgelegt. Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmevereinbarung auszufüllen.

(4) Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis entscheidet bis Anfang Mai eines jeden Jahres über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

(5) Die Aufnahme eines Kindes während des Hortjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.

(6) Über die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz des Kindes hinaus sollen bei der Aufnahme in den Hort folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Alter der Kinder
- erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch eines Hortes

(7) Sofern genügend freie Hortplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, befristet für 1 Jahr, aufgenommen werden. Bis Anfang Mai eines jeden Jahres wird vom Rechtsträger geprüft, ob der Hortplatz für ein weiteres Jahr zur Verfügung steht.

(8) Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung des Gastbeitrages, in Höhe von € 90,-- für jeden Monat, den das gemeindefremde Kind einen Hort der Stadtgemeinde Ried im Innkreis besucht, durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht.

(9) Wird der Hauptwohnsitz nach Aufnahme eines Kindes in einer anderen Gemeinde angemeldet, ist eine weitere Betreuung nur dann möglich, wenn diese Gemeinde bereit ist, den in der Hortordnung festgesetzten Gastbeitrag zu entrichten, ansonsten wird das Kind mit Ende des Arbeitsjahres abgemeldet.

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung oder in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Ried im Innkreis schriftlich zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen (z.B. ein Beitragsrückstand von 2 Monaten)
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. (gem. § 10 Abs. 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2011)
- während der Betreuungszeit ein Wohnortwechsel (Anmeldung HWS) in eine andere Gemeinde erfolgt und diese Gemeinde nicht bereit ist, den in der Hortordnung festgesetzten Gastbeitrag zu entrichten. In diesem Fall mit Ende des Arbeitsjahres.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

(2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Hortleitung innerhalb eines Monats nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Zur Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt eine schriftliche Bedarfserhebung (=Aufnahmevereinbarung) bei der Anmeldung eines Kindes für den Besuch des Hortes.

(3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

(4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters in Form eines Beirates oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

VIII. Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern sind verpflichtet, den festgesetzten Elternbeitrag zur Erhaltung des öffentlichen Hortes sowie die Beiträge der verabreichten Verpflegung termingerecht zu bezahlen.

(2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

(3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

(4) Die Kinder sollen unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.

(5) Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des

Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

(6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

(7) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.

(8) Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Die Kinder können jederzeit vom Hort weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern beibringen (z.B. Besuch der Musikschule), damit endet die Aufsichtspflicht im Hort.

Bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder bei den Eltern.

(9) Die Kinder sind jährlich einmal zu untersuchen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus-, oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt, sofern diese bei Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres nicht älter als 3 Monate sind.

IX. Rechtswirksamkeit

Diese Hortordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Hortordnung treten alle früheren Hortordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Albert Ortig

angeschlagen am: 23. Juli 2012

abgenommen am: